

Satzung des Vereins

Förderverein der Fachoberschule – Friedberg (Bay.) e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Fachoberschule – Friedberg (Bay.) e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der schulischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins für unsere Umwelt durch Unterstützung der Staatlichen Fachoberschule Friedberg in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Maßnahmen, die einer modernen Schulausbildung förderlich sind, z. B. durch Übernahme der Trägerschaft von Kursen, Veranstaltungen, Workshops und Unterstützung allgemeiner schulischer Bildung,
 - b) Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus durch Geld- und Sachspenden,
 - c) die Erweiterung und die Umstellung des Ressourcenverbrauchs der Schule auf umweltfreundliche Produkte und die Verbreitung des Gedankens sowie die Durchführung des nachhaltigen Energiemanagements.
 - d) Darüber hinaus pflegt der Verein die Verbundenheit mit ehemaligen Schülern und Lehrern, der Wirtschaft, der Politik und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§ 59f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Jegliche Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (5) Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen (z. B. Schüler, ehemalige Schüler, Schülereltern, frühere und noch amtierende Lehrer)
 - Personenvereinigungen und
 - juristische Personen (z. B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen).
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Über einen Ausschluss gemäß Abs. (3) c) entscheidet der Vorstand einstimmig. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss und
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - o dem 1. Vorsitzenden,
 - o dem 2. Vorsitzenden,
 - o dem Schriftführer und
 - o dem Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören, während der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer Mitglieder des Lehrkörpers der Schule sein können.

- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Vereinsintern werden die Aufgaben folgendermaßen festgelegt:

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand. Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

Der Vorstand verteilt die vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern, zusätzlich einem Mitglied des Elternbeirates und einem Vertreter der SMV. Im Ausschuss sollen möglichst vertreten sein: ehemalige Schüler und Mitglieder des Lehrkörpers.

Der Ausschuss tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Ausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt über

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus den Mitgliedern einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet im zweiten Schulhalbjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder per E-Mail zuzusenden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig),
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins,
 - f) die Festsetzung der Beiträge,
 - g) Entscheidungen über Anträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aichach-Friedberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Staatliche Fachoberschule Friedberg zu verwenden hat.

Friedberg, den 27.11.2008